

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>LS 702.111</p> <p>Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG; VSVK</p>	<p><i>Der Regierungsrat beschliesst,</i></p>	
<p>1. Organisation und Aufgaben</p>	<p>unverändert</p>	
<p><i>Aufgaben</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 3. ¹ Die Kommissionen nehmen zu folgenden wichtigen Fragen des Natur- und Heimatschutzes von überkommunaler Bedeutung Stellung:</p>	<p>§ 3. ¹ Die Kommissionen nehmen zu folgenden wichtigen Fragen Stellung:</p>	<p>Gemäss § 216 Abs. 2 Satz 1 PBG überträgt der Regierungsrat den Sachverständigenkommissionen «wichtige Fragen» von überkommunaler Bedeutung zur Begutachtung. Was «wichtige Fragen» sind, umschreibt § 3 Abs. 1 VSVK. In der Regel sollen die zuständigen Fachstellen dem Begutachtungsauftrag künftig eine fachliche Beurteilung beilegen.</p>
<p>a. zu den Inventaren des Kantons,</p>	<p>a. zum überkommunalen Inventar betreffend Ortsbildschutz,</p>	<p>Aufgrund des Umfangs und der Anzahl der gelisteten Objekte sowie der Bedeutung der Inventare («Verdachtsinventare») wird heute in der Regel «nur» die Systematik der Inventare durch die Kommission begutachtet. Dies kann insbesondere beim Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung dazu führen, dass bei Inventarüberarbeitungen Objekte aufgrund ihrer potenziellen Schutzwürdigkeit ins Inventar aufgenommen werden und kurze Zeit später aufgrund einer vertieften Prüfung wieder aus dem Inventar entlassen werden (Verzicht auf Unterschutzstellung). Diese Konstellation führt immer wieder zu Schwierigkeiten und Rechtsmittelverfahren.</p> <p>Einzig beim Ortsbildinventar von überkommunaler Bedeutung erfolgt eine vertieftere Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Inventars. Im Unterschied zu den übrigen Inventaren werden die Schutzziele des Ortsbildinventars von überkommunaler Bedeutung regelmässig mit kommunalen Nutzungszonen (i.d.R. Kernzonen) grundeigentümerverbindlich umgesetzt (vgl. hierzu auch KNHV). Der planungsrechtliche Schutz im Landschafts- wie auch im Naturschutz erfolgt i.d.R. mit kantonalen Nutzungszonen (Freihaltezone usw.). Für die Festsetzung von</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
b. zur Schutzwürdigkeit von überkommunalen Schutzobjekten,	b. zur Entlassung eines Objektes aus dem überkommunalen Inventar	<p>kommunalen Nutzungszonen sind die Gemeinden zuständig. Somit erlässt beim Ortsbildinventar nicht der Kanton (Baudirektion), sondern die Gemeinde die definitive Schutzmassnahme. Die Baudirektion prüft in der Genehmigung, ob dies fach- und sachgerecht (Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit; vgl. § 5 PBG) erfolgt ist. Insofern erscheint es zweckmässig, wenn künftig lediglich noch Änderungen des Ortsbildinventars von überkommunaler Bedeutung begutachtet werden. Zu den übrigen Inventaren werden die Kommissionen neu in der Anhörung zur Stellungnahme eingeladen (vgl. Abs. 2).</p> <p>Die Entlassung aus dem Inventar ist ein definitiver Entscheid, auf eine Schutzmassnahme zu verzichten (Nicht-Unterschutzstellung). Die Kommissionen sollen insbesondere Inventarentlassungen begutachten. Bei einer Unterschutzstellung kann die zuständige Fachstelle jederzeit freiwillig ein Gutachten einholen. Dritte wie Eigentümerschaften können gestützt auf Abs. 3 ein Gutachten verlangen.</p> <p>In Bezug auf die Baudenkmäler bedeutet «überkommunales Inventar», dass eine wichtige Frage nur dann vorliegt, wenn es um die Inventarentlassung eines Objektes von kantonaler Bedeutung geht.</p>
c. zur Schutzwürdigkeit neu entdeckter oder nicht erforschter Schutzobjekte von hoher archäologischer Bedeutung,	c. unverändert	
d. zu Projekten des Kantons und der Gemeinden für grössere Bauten und Anlagen im Bereich von Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung.	d. zu Projekten des Kantons und der Gemeinden für grössere Bauten und Anlagen im Bereich von Inventar- und Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Objekts nicht ausgeschlossen werden kann oder sich grundsätzliche Fragen stellen. Die zuständige Fachstelle beurteilt, ob ein Gutachten erforderlich ist.	Für die Beurteilung, ob ein Gutachten eingeholt werden muss, soll – entsprechend der früheren Praxis – die Eingriffstiefe relevant sein. Dabei ist massgebend, ob ein Inventarobjekt erheblich beeinträchtigt werden kann (Begriff analog NHG bzw. Beurteilung von Eingriffen in Bundesinventaren). Die Beurteilung erfolgt durch die für das Inventar zuständige Fachstelle.
² Die Kommissionen können zu weiteren Fragen des Natur- und Heimatschutzes Stellung nehmen.	² Die Kommissionen nehmen zu den übrigen überkommunalen Inventaren im Rahmen der Anhörung Stellung.	Die Inhalte der übrigen Inventare stellen keine «wichtige Frage» dar, aber die Kommissionen müssen in der Anhörung zur Stellungnahme eingeladen werden. Damit wird klargestellt, dass keine Begutachtung erfolgt.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	³ Die Kommissionen können zu weiteren Fragen des Natur- und Heimatschutzes Stellung nehmen.	Analog bestehender Abs. 2. Insbesondere Gemeinden, aber auch Private, sollen weiterhin die Möglichkeit haben bei den Sachverständigenkommissionen Begutachtungen zu beantragen.